

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Siedlungsweg“ OT Fischbach, 1. Änderung Entwurf Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplans „Siedlungsweg“ OT Fischbach, 1. Änderung in der Fassung vom 05.04.2017, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan vor:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan „Siedlungsweg“ OT Fischbach, 1. Änderung**
Dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans können Informationen zu möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter entnommen werden. Eingriffe ergeben sich in das Schutzgut Boden durch Versiegelung.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Siedlungsweg“ OT Fischbach, 1. Änderung i.d.F. vom 10.11.2016**
mit den Schwerpunkten
 - o Landratsamt Bautzen, Schreiben vom 21.12.2016: Schwerpunkt Naturschutz v.a. hinsichtlich erforderlicher Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - o Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schreiben vom 16.12.2016: Bedeutung des Regionalen Grünzugs
 - o Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 21.12.2016: Schwerpunkt Hydrogeologie
 - o LAG der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens, Schreiben vom 22.12.2016: Schwerpunkt Artenschutz

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Siedlungsweg“ OT Fischbach, 1. Änderung in der Fassung vom 05.04.2017 mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 12. Juni 2017 bis einschließlich 14. Juli 2017

zu den Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 1. OG, Beratungsraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Martina Angermann
Bürgermeisterin